Das biologische Prinzip in der Philanthropie

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837785

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bettel unfehlbar auf. Die Almosengeberei paralysiert die Armenpflege und macht den Hülfsbedürftigen zum Bettler.

Es soll keineswegs bestritten werden wollen, daß im Publikum eine ständige und kräftige altruistische Tendenz lebendig ist und sich zur Geltung zu bringen trachtet. Es soll auch ohne Hintergedanke zugegeben werden, daß alle Armenpflege aus diesem Born schöpft und schöpfen muß. Es soll vielmehr nur bedauert werden, daß die Armenpflege diesen Born nicht ausschöpft, d. h. nicht das ihr rechtmäßig zukommende Teil zu erlangen vermag oder versteht. Weil die praktische Moral und Sittenlehre der Schule und der Bildungsanstalten die Bedeutung der Armenpflege verkennen und ignorieren — bleibt sie dem Publikum terra incognita, kommt sie in den Geruch, eine Art Geheimkunde zu sein; sie wird „unpopulär". Aber es ist nicht Sache des Armenpflegers, zu belehren, aufzuklären, sondern Sache der öffentlichen Bildungs- und Lehranstalten, von Schule und Kirche.

So kommt es, daß aus jenem Born neben der Armenpflege auch der Bettel schöpft und schöpfen kann, natürlich zum direkten Schaden der erstern und mit den indirekten sozialwidrigen Folgen der Almosengeberei, die genugsam bekannt sein sollten und könnten.

So kommt es, daß das Problem des Bettels heutzutage unter geschichtsphilosophischem Gesichtswinkel als ein Aufklärungsproblem erscheint. Der Bettler sowohl, als der Almosengeber — der eine ohne den andern undenkbar und unmöglich — sind heute als Rückständigkeiten, als atavistische Resterscheinungen zu taxieren, die verschwinden werden und müssen. Und zwar um so rascher, je bälder ein ganz kurzes, modernes Kapitel „Ethik des Almosens" dem öffentlichen Unterricht in Sitte und Moral einverleibt wird.

Diese Ethik des Almosens wird wesentlich nichts anderes enthalten, als folgende prinzipielle Anweisung: „Wenn Du Dich eines Hülfesuchenden nicht voll und ganz persönlich und pekuniär bis ans Ende annehmen kannst und willst, was kaum der Fall sein wird, so weise ihn unfehlbar und sofort an die Armenpflege — unterstütze aber so viel, als Du irgend kannst, an Deinem Orte die vorhandene oder zu erstrebende freie und großzügige Armenpflege".

Vor allen Dingen wendet sich dieser Imperativ gegen alles zeitlich und örtlich gelegentliche, zusammenhanglose, quantitativ rein zufällige und in der Form geradezu unappetitliche (um es recht deutlich zu sagen) alles Almosengebens.

Es folgt e contrario für die Armenpflege die verbindliche Anweisung: Der einmal an Hand genommene Fall muß unter allen Umständen durchgeführt werden.

Das biologische Prinzip in der Philanthropie.

In der vorzüglichen Einleitung zur Darstellung der Philanthropie des eidgenössischen Standes Wallis (Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Schweiz. Statistik", Jahrgang 1908), die auch für den Fachmann des Interessanten die Fülle bietet, schreibt der Verfasser, Dr. E. Anderegg, daß durch den in der Geschichte unseres schweizerischen Armenwesens hervorragend bedeutsamen Tagsatzungsbeschluß von Baden vom 30. September 1551, das in der Ethik anerkannte biologische Prinzip auch in der Philanthropie zur Geltung gelangt sei.

Der erwähnte Tagsatzungsbeschluß bestimmt, daß „jeder Ort, auch die drei Bünde (Graubünden) und Wallis und alle Vogteien, jeder Flecken, jede Kirchhöre seine Armen selbst, nach jedem Ortsvermögen zu erhalten hat". Dr. Anderegg erblickt darin nichts anderes als die Einführung des Unterstützungswohnsitzes.

Dieses passive Armenrecht des Wohnsitzes an und für sich fand seine Grenze in dem „Vermögen". „Zum Schutze vor zu großer Armenlast mußte das Recht auf Unterstützung an das Ortsbürgerrecht geknüpft werden." „Damit war die Armenpflege jenem biologischen Prinzip wieder entrückt".

„Die Helvetik schuf die auf das Niederlassungsrecht begründete Einwohner- oder

Territorialgemeinde, behielt aber, nach einem anfänglichen Versuch, das Recht auf Unterstützung an den Niederlassungsschein zu knüpfen und auf Grund des Staatsbürgerrechts wieder das reine biologische Prinzip in die Gemeindearmenpflege zu legen, die Bürgergemeinde mit ihren öffentlichen Armenrechtsverpflichtungen bei."

Dem biologischen Prinzip (im Armenwesen) entspricht somit nach der Auffassung von Dr. Anderegg die Territorial- oder Einwohnerarmenpflege oder der Unterstützungswohnsitz — aber auch nur insofern, als die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht an die Bedingung einer längeren Niederlassung geknüpft ist. Den Gegensatz zum Unterstützungswohnsitz bildet das Bürger- oder Heimatprinzip im Armenwesen, das nach Anderegg dem biologischen Prinzip entrückt ist und auf rein kulturgeschichtlicher Entwicklung basiert.

Aber Anderegg schreibt weiter: „Je nachdem die Kantone die bestehenden kulturhistorischen oder kulturgeographischen Kreise für die Regelung der Gemeindearmenpflege als Grundlage nehmen, hat man die ortsbürgerliche Armenpflege, als natürliche Fortsetzung der Verwandtschafts-Armenpflege, oder die territoriale Armenpflege als Ausbau der organisierten Privatarmenpflege.

Resumieren wir. Das biologische Prinzip involviert folgende systematische Entwicklungsreihe:

Privatarmenpflege, (kultur) geographische Kreisgemeindearmenpflege, Unterstützungswohnsitz, reines Ortsprinzip im Armenwesen.

Dem nicht biologischen, d. h. Kulturgeschichtsprinzip entspricht dagegen folgende Reihe:

Familienunterstützung, Verwandtenarmenpflege, ortsbürgerliche Heimatgemeindearmenpflege.

Es ist zu beachten, daß beide Reihen nicht geschichtsbildende Potenzen sind, deren Elemente einander ausschließen.

Tatsächlich wissen wir, daß das Bürgerprinzip in der Mehrzahl der Schweizerkantone herrschend ist, während in Bern, Neuenburg, Tessin, Appenzell J.-Rh. eine Art Unterstützungswohnsitz gilt. Aber die bürgerliche Armenpflege ist genau so wenig ideal, als es die territoriale ist. Die bürgerliche vermag der Schwierigkeiten der auswärtigen Abteilung nicht Herr zu werden, die territoriale stößt am gleichen Stein an und muß zudem überall mit eigentlich ihrem Wesen widersprechenden Karenzzeiten manipulieren. Der biologische Unterstützungswohnsitz kommt in Wirklichkeit noch heute nirgends vor. Der nervus rerum ist eben mächtiger als alle Biologie.

Wenn wir auch zugeben, daß die Verwendung des biologischen Prinzips für die Erhellung der Geschichte unseres Gemeindearmenwesens sich ganz originell ausnimmt, so liefert sie doch den heutigen Freunden des Territorialarmenwesens keine neuen Waffen.

Die Tagsatzung von Baden aber hatte lediglich den direkt abscheulichen Bettel und die Privatwohltätigkeit neben der Ortsbürgerarmenpflege im Auge, an die Biologie und an die Einführung eines eigentlichen Unterstützungswohnsitzes dachte sie gar nicht. Dr. C. A. Schmid.

Zirkular an die sämtlichen Kirchenvorsteherschaften des Kantons Thurgau.

(Publiziert im thurg. Amtsblatt vom 5. Mai 1909, Nr. 35, S. 576—580.)

Von dem Wunsche beseelt, der notleidenden unterstützungsbedürftigen Bevölkerung in der Schweiz ihr Los möglichst zu erleichtern, haben sich am 28. April 1908 zu Olten die Armendirektoren einer Reihe von Kantonen zu einer Konferenz versammelt und über die einzuschlagenden Schritte beraten. Auf Grund dieser Verhandlungen hat diese erste schweizerische Armendirektoren-Konferenz der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen den Auftrag erteilt, „die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung den kantonalen